

§ 6 Bgld. FG

Bgld. FG - Burgenländisches Forstausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.10.2024

Paragraph 6,

Die Behörde hat die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn

1. a) durch die geplanten Anlagen ein ausreichender Windschutz erzielt werden kann,
2. b) sonstige Anlagen, wie besondere Drainagen, öffentliche Verkehrsanlagen, Produktenleitungen, Leitungen des Fernmeldewesens oder militärische Anlagen, nicht nachteilig beeinflusst werden,
3. c) Nachbargrundstücke, die nicht zum Windschutzgebiet gehören, sowie die innerhalb und außerhalb des Windschutzgebietes liegenden Verkehrsanlagen durch Durchwurzelung, Beschattung oder Schneeabwehrung nicht nachteilig beeinflusst werden.

In Kraft seit 29.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at